

Der Bericht sagt Folgendes hierzu:

Zu §. 14.

Diese Paragrafhe hat, mit Genehmigung der Regierung, in der zweiten Kammer eine andere Fassung erhalten, wie sie im jenseitigen Berichte Seite 345 zu lesen ist. Der erste Theil derselben bis zu den Worten „Berechtigten abzulösen“ muß jedoch nach Obigem eine Aenderung erleiden, wogegen man sich mit dem übrigen Theile einverstanden erklärt. Die ganze Paragrafhe wird in folgender Weise zur Annahme empfohlen:

„Die Geldgefälle, welche der Landrentenbank überwiesen werden, sind so abzurunden, daß ihr jährlicher Betrag in vier Pfennigen ohne Rest ausgeht, und es ist zu dem Ende der hierbei verbleibende Rest von dem Belasteten durch Erlegung des 25fachen Betrages an den Berechtigten unmittelbar abzulösen.“

Die Landrentenbank hat sodann dem Berechtigten den 25fachen Betrag seiner sämtlichen in demselben Termine übernommenen, in vorstehender Weise herabgesetzten und abgerundeten Geldgefälle in Landrentenbriefen nach dem Nennwerthe zu gewähren und dagegen von diesem Zeitpunkte an den herabgesetzten und abgerundeten Betrag, welcher nunmehr als Gefällsrente in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen ist, während der planmäßigen Amortisationsdauer von Fünfundfünfzig Jahren von dem Belasteten zu beziehen.“

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über §. 14 gesprochen werden will. Es scheint nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, in welcher Beziehung die Deputation die Abänderung der im Gesetzentwurfe vorhandenen Paragrafhe beantragt. Ich frage: ob die Kammer sich mit dieser vorgeschlagenen Abänderung einverstanden will? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 15.

Diejenigen zwei Procent eines übernommenen Geldgefälls, welche die Landrentenbank an den von ihr zu beziehenden Neunzig Procent dadurch erspart, daß sie nur den zweiundzwanzigfachen Betrag des vollen Gefälls in Landrentenbriefen zu gewähren hat, fließen in einen Reservefonds, aus welchem zunächst

- a) die §. 14 erwähnten Erlasse an Abrundungsspißen, ingleichen
- b) die durch verspätetes Eingehen von Gefällsrenten oder durch wirkliche Verluste daran (Inerigibilitäten) entstehenden Ausfälle

zu bestreiten sind, dessen verbleibende Ueberschüsse hingegen bei dereinstiger gänzlicher Abwicklung der Landrentenbankschuld als ein nachträgliches Aequivalent für antheilige Verwaltungskosten an die Staatscasse zurückzufallen haben.

Im Bericht heißt es:

Zu §. 15.

Da die Regierung den beabsichtigten Plan: bei der Landrentenbank durch einen von den Berechtigten zu tragenden

Abzug von 2 Procent einen Reservefonds zu bilden, ausgegeben hat (vergl. Bericht der zweiten Kammer S. 346), so hat die zweite Kammer die Paragrafhe in folgender Fassung angenommen:

„Die Ueberschüsse, welche sich bei der Landrentenbank durch die Vortheile, die sich durch die ihr bereits überwiesenen oder sonst noch zufließenden Einnahmen bilden, fallen nach dereinstiger gänzlicher Abwicklung der Landrentenbankschuld als ein nachträgliches Aequivalent für antheilige Verwaltungskosten und etwa zu decken gewesene Ausfälle an die Staatscasse zurück.“

Die Deputation rathet der Kammer an, dieser Fassung beizutreten, jedoch nach dem Worte „bilden“ auf der dritten Zeile noch das Wort

„herausstellen“

einzuschalten, da dieses oder irgend ein anderes gleichbedeutendes Wort jedenfalls aus Versehen weggelassen worden ist.

Präsident v. Schönfels: Wenn über §. 15 Niemand zu sprechen wünscht, so werde ich mir erlauben, ein paar Worte zu erwähnen. Nämlich mir scheint der Zusatz, welchen die Deputation in dem Worte „herausstellen“ beantragt, überflüssig zu sein. Ich kann wenigstens durchaus nicht finden, daß es nöthig sei, dieses Wort aufzunehmen.

Referent Bürgermeister Hennig: Ueberflüssig ist es nicht. Das Wort „herausstellen“ bezieht sich auf das Wort „Ueberschüsse“, und das Wort „bilden“ bezieht sich auf das Wort „Vortheile.“ Es ist freilich ein etwas schwülstiger Satz.

Präsident v. Schönfels: Es würde also folgendermaßen heißen, wenn das Wort „herausstellen“ mit hereingebracht wird: „Die Ueberschüsse, welche sich bei der Landrentenbank durch die Vortheile, die sich durch die ihr bereits überwiesenen oder sonst noch zufließenden Einnahmen bilden, herausstellen, fallen nach dereinstiger gänzlicher Abwicklung der Landrentenbankschuld als ein nachträgliches Aequivalent für antheilige Verwaltungskosten und etwa zu decken gewesene Ausfälle an die Staatscasse zurück.“

Referent Bürgermeister Hennig: Vielleicht würde es noch deutlicher sein, wenn das Wort „herausstellen“ gleich nach dem Worte „Vortheile“ eingeschaltet wird.

Präsident v. Schönfels: Dann wird allerdings der Sinn deutlicher werden.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Satz war in der zweiten Kammer so angenommen worden, und deshalb wollte die Deputation ihn nicht ändern.

Präsident v. Schönfels: Es scheint also, daß die Deputation das Wort „herausstellen“ hinter dem Worte „Vortheile“ einschalten will; wenn das die Ansicht der Mitglieder der Deputation ist, so werde ich demgemäß die Frage stellen, indem ich mich nur mit der vorgeschlagenen Einschaltung an diesem Platze einverstehe.